

Berlin, den 30. September 2010

## **STELLUNGNAHME**

### **zum Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung –OgewV)**

#### **I. Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch selbstständige Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft und die Interessenvertretung gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie die Stärkung und Optimierung der Strukturen der öffentlichen Wasserwirtschaft.

#### **II. Grundhaltung der AöW zur Oberflächengewässerverordnung**

Die AöW begrüßt die Vorlage des Entwurfs. Wir schlagen jedoch vor, den Verordnungsnamen in: **Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer und zur wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen** zu erweitern.

Im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Schutzes der Wasserressourcen halten wir Vorgaben für den behördlichen Vollzug vor Ort für erforderlich. In diesem Sinne haben wir den Formulierungsvorschlag zu § 7 erarbeitet.

#### **III. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:**

##### **Zu § 5 Abs. 4: Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials**

Die Einstufung und die Darstellung des ökologischen Zustands beziehungsweise des Potenzials in Karten aufgrund der schlechtesten Bewertung einer biologischen Qualitätskomponente werden von uns grundsätzlich in Frage gestellt. Politik und Öffentlichkeit benötigen eine differenzierte Darstellung, um bewerten zu können, was erfolgreiche Maßnahmen in den Gewässern waren und welche Maßnahmen noch anstehen. Eine pauschale Einordnung verdeckt den Blick auf den weiteren Handlungsbedarf.

##### **Zu § 6: Einstufung des chemischen Zustands**

Wir verweisen analog auf die vorherigen Anmerkungen zu § 5 Abs. 4.

##### **Zu § 7: Anforderungen an Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen**

Die AöW schlägt vor, den § 7 wie folgt zu benennen und zu formulieren:

### **Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser**

(1) Oberflächenwasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt und aus denen durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich geliefert oder mehr als 50 Personen versorgt werden sowie die Oberflächenwasserkörper, die für eine solche Nutzung künftig bestimmt sind, sind unbeschadet der Anforderungen der §§ 5 und 6 so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihrer Qualität verhindert und so der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert wird. Satz 1 gilt auch für Oberflächenwasserkörper, aus denen Trinkwasser mittels Uferfiltration gewonnen wird, wenn mehr als die Hälfte des in der Trinkwassergewinnungsanlage verwendeten Rohwassers aus dem Oberflächenwasserkörper stammt.

(2) Oberflächenwasserkörper nach Absatz 1 sind nach Maßgabe von Nummer 5.1 der Anlage 9 zu überwachen. Die Überschreitung von Schadstoffkonzentrationen, die in Anlage 2 oder Anlage 3 Nummer 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) aufgeführt sind, ist nach Maßgabe von Nummer 3.1 der Anlage 10 zu kennzeichnen. Dies gilt für Oberflächenwasserkörper, aus denen Trinkwasser durch Uferfiltration gewonnen wird nur, wenn im Rohwasser von Uferfiltratbrunnen eine der Schadstoffkonzentrationen nach Anlage 2 oder Anlage 3 Nummer 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung überschritten wird. Sätze 2 und 3 gelten auch für nicht in Anlage 2 oder Anlage 3 Nr. 2, 3 und 16 der Trinkwasserverordnung geregelte Stoffe, wenn deren Konzentration folgende Werte überschreitet

1. bei synthetischen nicht halogenierten organischen Stoffen 10 µg/l
2. bei synthetischen halogenierten organischen Stoffen 1 µg/l.

(3) Die zuständige Behörde trifft unter Berücksichtigung aller Eintragsquellen und Herkunftsbereiche eine abgewogene Bewirtschaftungsentscheidung, wenn die auch unter Einhaltung der für die Trinkwasseraufbereitung geltenden Anforderungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Dabei hat sich das Auswahlermessen vorrangig am Verursacherprinzip und im Übrigen daran auszurichten, auf welche Weise das angestrebte Bewirtschaftungsziel mit dem geringsten Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

#### **Begründung**

Die vorgeschlagene Formulierung wird unserer Ansicht nach dem Schutz der Gewässer, die der Entnahme von Trinkwasser dienen, eher gerecht.

### **Zu § 10, Abs. 2: Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands**

Wir begrüßen den Vorrang der natürlichen Hintergrundkonzentration bei Elementen gegenüber der Umweltqualitätsnorm bei der Einordnung von Gewässern.

### **Zu Anlage 5: Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials**

Die Stoffe 150 bis 173 sind nicht Bestandteil der LAWA-Musterverordnung. Auch ist deren Aufnahme nicht zwangsläufig aus EU-Vorgaben abzuleiten. Die von uns zu § 7 vorgeschlagene Regelung stellt für Oberflächengewässer, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden, sicher, dass bei Auftreten einer etwaigen örtlichen Trinkwasserrelevanz einer dieser Stoffe eine abgewogene Bewirtschaftungsentscheidung getroffen werden kann und damit die Einleitung von Maßnahmen jederzeit möglich ist

### **Zu Anlage 7 Tabelle 3: Umweltqualitätsnormen für Nitrat**

Wir weisen darauf hin, dass in vielen kleineren Gewässern die Qualitätsnorm von 50 Milligramm pro Liter bereits heute nicht mehr eingehalten wird. Die Ursache dieser erhöhten Belastungen resultiert ausschließlich aus diffusen Einleitungen. Etwaige zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung würden hier zu keinen nennenswerten Entlastungen der Situation führen. Wir begrüßen die Einführung einer Umweltqualitätsnorm für Nitrat. Sie ermöglicht, über die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Düngung im Bereich der Gewässerrandstreifen zur Verringerung der Nitratreinträge beizutragen.

### **Zu Anlage 8 Punkt 1.4: Anforderungen an Analysemethoden**

Die Forderung nach einer Überwachung mittels der besten verfügbaren Technik halten wir für überzogen. Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist aus unserer Sicht praxisgerecht

Christa Hecht  
Geschäftsführerin

Dr. Durmus Ünlü  
stellv. Geschäftsführer

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.  
Straße des 17. Juni 114, 10623 Berlin  
Tel. 0049/39 74 36 06  
Fax: 0049/39 74 36 83  
[hecht@aoew.de](mailto:hecht@aoew.de) [www.aoew.de](http://www.aoew.de)